

13. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges bei konkurrierendem Verschulden.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1908 i. S. N. (N.) w. N.  
 Werkzeug- u. Maschinenfabrik (Wettl.). Rep. VII 214/07.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte offene Handelsgesellschaft hatte dem Kläger auf Bestellung im Juni 1902 zwei Fahrstühle für seine Biegelei geliefert. Der Kläger nahm diese in Betrieb, ehe die polizeiliche Abnahme erfolgt war, und obgleich der Gewerberat die Benutzung wegen Mangels einer Fangvorrichtung ausdrücklich untersagt hatte. Am 19. November 1902 verunglückte ein Arbeiter des Klägers dadurch tödlich, daß, als er einen Schiebkarren mit Steinen auf die Fahrbahn schob, das Drahtseil des Fahrstuhls sich löste, und der herunterfallende Fahrstuhl ihn mit sich in die Tiefe riß. Der Kläger wurde von der betr. Baugewerksgenossenschaft auf Grund des § 136 Gew. U. S. G. in Anspruch genommen und mußte an sie einen Betrag von rund 7000 M zahlen. Diesen Betrag forderte er von der Beklagten zurück, weil diese für den durch den Tod des Arbeiters herbeigeführten Schaden wegen der nicht ordnungsmäßigen Lieferung haftpflichtig sei; der Monteur der Beklagten habe nämlich das Seil mangelhaft befestigt. Die erste und zweite Instanz wiesen die Klage ab; das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück, aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich gegenwärtig lediglich um die Frage des ursächlichen Zusammenhanges. Der Berufungsrichter leugnet, daß das Verhalten der Beklagten und ihres Monteurs zu dem Schaden des Klägers in einem solchen Zusammenhange stehe, indem er ausführt, der Schaden des Klägers habe seinen Grund allein in dessen eigenem Fahrlassigkeitsdelikt; denn der Tod des Arbeiters S. würde für den Kläger keine Folge gehabt haben, wenn nicht des Klägers eigenes fahrlässiges Verhalten die Rückführbarkeit des Unfalls auf sein Handeln begründet hätte. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das für den Kläger schadenbringende Ereignis ist der Tod des Arbeiters S.

Der Kläger ist dadurch zu einer Vermögensaufwendung genötigt worden. Allerdings hatte der Tod des S. diese Wirkung nicht für sich allein betrachtet, sondern nur deshalb, weil der Kläger den Fahrstuhl gegen ein polizeiliches Verbot in Benutzung genommen hatte. Hätte er dies nicht getan, so würde dieser Unfall nicht eingetreten sein; der Kläger hat also den Tod des S. verursacht, und deshalb ist er für die Folgen des so herbeigeführten Todes schadensersatzpflichtig. Allein sein Verhalten ist nicht die alleinige und ausschließliche Ursache dieses Schadensereignisses. Wäre das Seil des Fahrstuhls ordnungsmäßig befestigt gewesen, so würde die verbotswidrige Benutzung des Fahrstuhls durch den Kläger ohne die jetzt eingetretenen Folgen geblieben sein; sie hätte mit anderen Worten in diesem Falle den Tod des S. nicht verursacht. Das Ereignis des Todes des S. hat also zwei Ursachen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zusammenwirkten, nämlich den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mangel der Befestigung des Fahrstuhlseiles und die verbotswidrige Benutzung des Fahrstuhls. Denkt man eine dieser beiden Ursachen weg, so würde die andere für sich allein das eingetretene Ereignis nicht herbeigeführt haben. Die Setzung dieser beiden Ursachen fand freilich nicht gleichzeitig statt; vielmehr folgten sie sich zeitlich in der Reihe, daß die Beklagte zuerst durch das ordnungswidrige Arbeiten ihres Monteurs die Ursache der mangelhaften Seilbefestigung setzte, der dann die ursächliche Handlung des Klägers, nämlich die verbotswidrige Ingebrauchnahme des Fahrstuhls, später nachfolgte. Indessen wird hierdurch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tun des Monteurs der Beklagten, das für diese wie ein eigenes gilt, und dem Tode des S. nicht unterbrochen; denn die Handlung des Klägers hat nicht selbständig für sich und unabhängig von dem Verhalten der Beklagten oder ihres Monteurs das schadenbringende Ereignis herbeigeführt, sondern nur zusammen mit dem schadenstiftenden Tun der Beklagten oder ihres Monteurs, das gerade im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses seine Wirkung übte. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges kann um so weniger die Rede sein, als das Tun des Klägers, nämlich die Benutzung des Fahrstuhls, gerade in der Richtung der Handlungen der Beklagten lag. Nach ihrem Willen und ihrer Absicht sollte die Fahrstuhleinrichtung so, wie sie von

ihr hergestellt war, von dem Kläger in Benutzung genommen werden. Es kann daher, mag man sich auf den Standpunkt stellen, daß auch für das Recht jede *conditio sine qua non* eines Ereignisses gleichwertig als dessen Ursache in Betracht kommt, oder mag man dem einschränkenden Grundsatz der adäquaten Verursachung in einer seiner verschiedenen Ausgestaltungen (v. Kries, Kümelin, Träger) folgen, keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die verklagte Gesellschaft durch das Verhalten ihres Monteurs das für den Kläger schadenbringende Ereignis mit verursacht hat. In Ansehung des ersten Grundsatzes bedarf es keiner weiteren Ausführung. Bezüglich des adäquaten Kausalzusammenhanges sei nur kurz bemerkt, daß die mangelhafte Seilbefestigung ganz unzweifelhaft nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses der vorliegenden Art generell begünstigte. Nach dem Vertragsverhältnis, in welchem die Parteien zueinander stehen, ist hienach an sich die Unterlage für einen Ersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte gegeben. Welchen Inhalt er hat, richtet sich nach der Art und Weise der Anwendung des § 254 B.G.B. Hierüber zu befinden, mußte dem Berufungsrichter um so mehr überlassen werden, als einerseits der § 254 seinem Wortlaute nach zwar für die Teilung des Schadens das Maß der Verursachung entscheidend sein läßt, jedoch ersichtlich auch dem Verschulden hierbei eine gewisse nicht unerhebliche Bedeutung beimißt, und andererseits die Verhältnisse zwischen den Parteien noch nicht so weit geklärt sind, um mit Sicherheit bestimmen zu können, inwieweit in ihrem Verhältnis zueinander ein Verschulden beiderseits vorliegt und in Rücksicht zu ziehen ist.“...